

Berechnung der Umsatzsteuer auf Vergütungsanträgen

An diesem Beispiel soll verdeutlicht werden, wie die Berechnung der Umsatzsteuer bei Vergütungsanträgen erfolgt, die den Jahreswechsel 2006 nach 2007 überschreiten.

Gemäß dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz VBVG wird in § 5 Absatz 4 Satz 2 bestimmt, dass Betreuungsleistungen täglich erbrachte einzelne Leistungen des Betreuers gegenüber seinen Klienten sind. Eine Aufteilung erfolgt gemäß diesen Vorgaben mit tagesgenauer Aufteilung des gesamten abzurechnenden Zeitraumes.

Beispielhaft eine Abrechnung über den Zeitraum vom 10.11.2006 bis zum 09.02.2007, was genau einem Betreuungsquartal – also 3 Monaten – entspricht. Davon ausgehend, dass der Betreute mittellos ist und in eigener Wohnung wohnt ergibt sich in Vergütungsstufe 4 für dieses Betreuungsquartal bei einem Stundensatz von 44.- € ein Bruttobetrag in Höhe von

$$3 \text{ Monaten} * 3,5 \text{ Stunden} * 44,00 \text{ €} = 462,00 \text{ €}$$

Der Zeitraum der Abrechnung entspricht exakt 92 Tagen, von denen 52 Tage auf das Jahr 2006 entfallen.

$$462,00 \text{ €} * 52 / 92 = 261,13 \text{ €}$$

Der Bruttobetrag für 2007 mittels Subtraktion ausgerechnet, damit sich keine doppelte Rundung ergibt.

$$462,00 \text{ €} (\text{ Gesamtbetrag }) - 261,13 \text{ €} (\text{ Anteil aus 2006 }) = 200,87 \text{ €}$$

Als nächstes die Berechnung der gesamten Umsatzsteuer mit der entsprechenden Rundung.

$$(261,13 - (261,13 / (1+16/100))) + (200,87 - (200,87 / (1+19/100))) = 68,09 \text{ €}$$

Berechnung der Umsatzsteuer aus 2006.

$$(261,13 - (261,13 / (1+16/100))) = 36,02 \text{ €}$$

Die Umsatzsteuer 2007 wird durch Subtraktion ermittelt, damit sich keine doppelte Rundung ergeben kann.

$$68,09 \text{ €} (\text{ Umsatzsteuer gesamt }) - 36,02 \text{ €} (\text{ Umsatzsteuer 2006 }) = 32,07 \text{ €}$$

Die Nettobeträge ergeben sich dann aus der Subtraktion aus dem Bruttobetrag und der wie oben berechneten Umsatzsteuer für den jeweiligen Bereich.

Mit dieser Vorgehensweise – und nur mit dieser – wird gewährleistet, dass die Summe der beiden Nettobeträge und der Umsatzsteuern wieder exakt den gesamten Bruttobetrag ergeben. Es ist nicht vorher bestimmbar, welche der Einzelbeträge in welche Richtung gerundet werden. Das hängt ausschließlich von der prozentualen Aufteilung ab und kann bei jedem einzelnen Vergütungsantrag anders ausfallen.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Erläuterungen weiter helfen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Rohmann
LOGO Datensysteme GmbH